



Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/1 der Gemarkung Eßleben; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

Herr Günter Saam, Kindergarten 2, 97440 Werneck OT Eßleben hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2442/1 der Gemarkung Essleben bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage um eine zweite Verbrennungsmotoranlage gestellt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.4 Spalte 2 Buchstabe b) Unterbuchstaben aa) des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage in Eßleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gem. Nr. 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenze von 1 MW Feuerungswärmeleistung überschritten wird.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des

Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 11.10.2010
F r ü h w a l d
Regierungsdirektorin

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 39,00 Euro

Ärztetafel

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Rettungsleitstelle:

Tel. 19 222 (ohne Ortsvorwahl)

Ärztl. Bereitschaftsdienst Bayern:

Tel. (0 18 05) 19 12 12

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt.)

Im Internet unter: notdienst-zahn.de

Samstag/Sonntag, 16./17.10.10

Dr. Johannes Faust,
Spitalstr. 30, Schweinfurt,
Tel. 09721/28822

Gerolzhofen und Umgebung:

Samstag/Sonntag, 16./17.10.10

ZA Peter Fersch,
Schönbornstr. 23, Wiesentheid,
Tel. 09383/371

**Apotheken - Schweinfurt Stadt:
Sonntags- und Nachtdienst der
Apotheken in der Woche
vom 16.10. - 22.10.2010**

am 16.10

Roßmarkt-Apotheke, Roßmarkt 1

am 17.10.

DocMorris-Apotheke, Keßlergasse 9

am 18.10.

Elisabeth-Apotheke, Berliner Platz 14

am 19.10.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstr. 20

am 20.10.

Hochfeld-Apotheke, Segnitzstr. 10

am 21.10.

Kreuz-Apotheke, Zehntstr. 1

am 22.10.

Apotheke im Marktkauf, Carl-Benz-Str. 7

Gerolzhofen:

Notdienst von 08.00 – 08.00 Uhr

(Kurzfristige Änderungen sind möglich.
Bitte vergewissern Sie sich im Zweifelsfall durch die Notdienstbeschilderung Ihrer nächstgelegenen Apotheke, einen Anruf bei der Rettungsleitstelle oder der aufgeführten Apotheke, der örtlichen Presse oder im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de

am 16.10.10 St. Florian-Apotheke

am 21.10.10 Stadt-Apotheke